

geben wollte. In diesen und anderen Punkten konnte man sich nicht einigen. Boten des Herzogs sollten nun die Gerichte bewegen, ihm zu huldigen. Dafür wollte er diesen die Zusicherung geben, sie bei ihren Freiheiten zu belassen und sie so zu halten wie die Leute in Feldkirch und Bludenz. Ihre Verbindung mit ihren Bundesgenossen sollen sie aufgeben. Falls sich die Sache verzögern würde, und die Leute der Gerichte Dienstgeld begehren, so soll die Gesandtschaft Gewalt haben 2 bis 3 fl. jedem je nach Umständen auszuteilen.¹⁾

Trotzdem unterblieb die Huldigung und der Herzog trat nun am 29. Juli 1471 die Gerichte kaufweise, jedoch mit Wiedereinlösungsrecht an Ulrich von Matsch ab.

Gleichzeitig mit diesen Vorgängen fanden zwischen dem Bischof und seinen Gotteshausleuten einerseits und dem Herzog andererseits Unterhandlungen statt zur Beilegung verschiedener Zustände. Diese reichen teilweise in die erste Regierungszeit des Bischofs zurück.

Schon am 25. Oktober 1458 verständigte sich Bischof Ortlieb zu Radolfzell mit Herzog Sigmund über eine Zusammenkunft in Feldkirch, um dort über die zwischen den beiderseitigen Untertanen waltenden Streitigkeiten zu entscheiden.²⁾ Im Jahre 1460 verließ er dem Herzoge das Schenkenamt und alle Lehen, welche je ein Graf von Tirol vom Hochstifte inne hatte. Sigmund dagegen versprach, das Gotteshaus in seinem Lande zu schirmen.

Im nämlichen Jahre kam es zwischen dem Herzog und den Eidgenossen zum Krieg, teils wegen der Stadt Rapperswil, teils wegen der um ihrer Vergehen willen aus Tirol vertriebenen und in Zürich eingebürgerten Brüder Gradner. Zugleich traten die Eidgenossen als Verteidiger des Kardinalbischof Cusa von Brigen auf. Wegen Anfeindung des letztern war Herzog Sigmund am 22. Januar 1460 von Papst Pius II. mit dem Banne, seine Untertanenlande aber mit dem Interdikt belegt worden. Die Eidgenossen wandten sich auch an Bischof Ortlieb und ermahnten ihn, am Kriege gegen Sigmund zu Gunsten des Kardinals teilzunehmen. Wegen seines Burg-

¹⁾ Chmel, I. c. S. 155 ff.

²⁾ Jäger, Regesten S. 391.